

**Römisch-Katholische Kirchengemeinde St.  
Remigius  
Dortmund-Mengede - Kirchenvorstand  
Siegenstr. 12 – 44359 Dortmund**

## **Friedhofssatzung**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 - Geltungsbereich**

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der röm.-kath. Kirchengemeinde St. Remigius Dortmund-Mengede, im Folgenden: „Kirchengemeinde“ genannt, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2003 - Bestattungsgesetz BestG NRW - Trägerin des katholischen Friedhofs in Dortmund-Mengede, Waltroper Straße ist.

(2) Die Friedhofsverwaltung erfolgt durch den Kirchenvorstand.

(3) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die „Anordnung über den kirchlichen Datenschutz für das Erzbistum Paderborn – KDO“ und die „Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) für das Erzbistum Paderborn“ in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

#### **§ 2 - Friedhofszweck**

(1) Der Friedhof dient der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) und der Beisetzung ihrer Aschenreste, sofern sie bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben römisch-katholische Angehörige der Kirchengemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Angehörige der Kirchengemeinde waren.

(2) Die Bestattung von nicht zur Kirchengemeinde gehörenden Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde.

#### **§ 3 - Schließung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof und Friedhofsteile können durch Beschluss des Kirchenvorstandes und nach Anzeige bei der Bezirksregierung und der Stadt Dortmund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Kirchengemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten und bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Kirchengemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 - Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist während der an der Trauerhalle (Informationstafel) bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Kirchengemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### **§ 5 - Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Friedhofsverwaltung betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden - zu befahren;
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
- d) ohne schriftlichen Auftrag bzw. ohne Zustimmung der Kirchengemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren;
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
- h) zu lärmern oder zu lagern;
- i) Tiere - ausgenommen Blindenhunde und angeleinte Hunde - mitzuführen oder ihnen den Zugang zum Friedhof zu ermöglichen;
- j) Speisen und alkoholische Getränke zu verzehren.

(3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(4) Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Friedhofssatzung vereinbar sind; sie kann die vorstehenden Vorschriften jederzeit durch Bekanntmachung auf dem Friedhof ergänzen.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Kirchengemeinde; sie sind spätestens vierzehn Tage vorher anzumelden.

## **§ 6 - Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Kirchengemeinde.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die

a) in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und

b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung bzw. (bei Antragstellern der Gärtnerberufe) ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

(3) Die Kirchengemeinde hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragssteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Die Absätze (2) und (3) gelten entsprechend.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofs, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Kirchengemeinde kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. Störende Arbeiten in der Nähe von Bestattungen oder Beisetzungen sind zu unterlassen.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Kirchengemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden. Kompostierbare und nicht kompostierbare Abfälle, die bei der Durchführung der gewerblichen Arbeit entstehen, sind von dem jeweiligen Gewerbetreibenden nicht auf dem Friedhof, sondern von ihm selbst außerhalb des Friedhofs zu entsorgen. Den Anweisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

(8) Die Kirchengemeinde kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes (2) ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

## **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

### **§ 7 - Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Kirchengemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung/Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Von der Kirchengemeinde werden Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung festgesetzt. Die Bestattungen oder Beisetzungen erfolgen grundsätzlich an Arbeitstagen. Die beauftragten Unternehmen sind verpflichtet, den zukünftigen Nutzungsberechtigten zu empfehlen, die Auswahl neuer Grabstätten mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

(5) Erdbestattungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes durchgeführt werden. Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten gemäß § 17 beigesetzt.

### **§ 8 - Särge und Urnen**

(1) Erdbestattungen sind stets in Särgen, Aschenbeisetzungen sind stets in Urnen vorzunehmen.

(2) Särge und Urnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben und Sargabdichtungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus kunststofffreien Materialien bestehen.

(3) Die Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,60 m hoch und maximal 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich (z. B. Körpermaße des Verstorbenen), ist der Kirchengemeinde bei der Anmeldung der Bestattung eine entsprechende Anzeige zu erstatten.

### **§ 9 - Ausheben der Gräber**

(1) Die Gräber werden von Bediensteten oder Beauftragten der Kirchengemeinde ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m. Bei Urnen beträgt die Erdüberdeckung mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Kirchengemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Kirchengemeinde zu erstatten.

### **§ 10 - Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Erdbestattungen bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Aschenbeisetzungen beträgt jeweils 20 Jahre.

Die Ruhezeit für Erdbestattungen bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 30 Jahre.

### **§ 11 - Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Die Umbettung von Leichen und Totenaschen ist nur zulässig, wenn sie durch wichtige Gründe gerechtfertigt ist.

Sie bedarf der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde und - unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften - der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde. Die Zustimmung kann nicht erteilt werden, wenn nicht die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde sowie eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen.

Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb dieses Friedhofs (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) sind nicht zulässig.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Kirchengemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten die in § 13 (1) genannte Person, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte gemäß § 14 (5). In den Fällen des § 27 (2) Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 27 (1) Satz 3 können Leichen oder Totenaschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden nur von Beauftragten der Kirchengemeinde hierzu durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Kirchengemeinde oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen und gehemmt.

(8) Leichen und Totenaschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 12 - Arten der Grabstätten**

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers und somit der Kirchengemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofssatzung erworben werden. Die Maße der Grabstätten und ihre Entfernung voneinander bestimmt die Kirchengemeinde.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten (§ 13)
- b) Wahlgrabstätten (§ 14)
- c) Urnenwahlgrabstätten (§ 15)
- d) Grabstätten/Grabfelder ohne Gestaltungsmöglichkeiten (§ 17).

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

##### **§ 13 - Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zuteilt werden.

Über die Zuteilung wird eine Nutzungsurkunde erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten
- b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren zu bestatten.

(4) Die Grabstelle einer Reihengrabstätte hat folgende Maße:

a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten:

Länge: 1,50 m, Breite: 1,00 m

b) für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr:

Länge: 2,50 m, Breite: 1,00 m

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen.

(6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen und jede Veränderung des Wohnsitzes ist der Kirchengemeinde anzuzeigen.

(7) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen. Bei Unterlassung der Meldung einer Wohnsitzänderung des Nutzungsberechtigten ist die Kirchengemeinde nicht verpflichtet, weitere Nachforschungen z. B. bei den Meldebehörden anzustellen.

#### **§ 14 - Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles oder nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Kirchengemeinde kann die Erteilung eines Nutzungsrechts ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

(2) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben.

Eine Grabstelle einer Wahlgrabstätte hat folgende Maße:

Länge: 2,50 m,                      Breite: 1,25 m

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit gegen Entrichtung der entsprechenden Verlängerungsgebühr (Ausgleichsgebühr) gewährt worden ist.

(5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde. Nutzungsberechtigt ist diejenige Person, auf deren Namen die Verleihungsurkunde ausgestellt wird. Im Übrigen gelten § 13 Abs. 5 bis 7 entsprechend. Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(9) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

### **§ 15 – Aschenbeisetzungen (Urnengrabstätten)**

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenwahlgrabstätten
- b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gemäß § 14
- c) Grabstätten/Grabfelder ohne Gestaltungsmöglichkeiten (§ 17).

(2) Die Grabstelle einer Urnenwahlgrabstätte hat jeweils folgende Maße: Länge: 0,80 m, Breite: 0,80 m

(3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.

(4) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen im Sinne des § 14 kann anstelle eines Sarges eine Urne beigesetzt werden. Bei voll belegten Grabstätten kann die Kirchengemeinde auf Antrag die Beisetzung einer Urne je Grabstelle zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten (§ 14) entsprechend für Urnenwahlgrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen im Sinne des § 14.

### **§ 16 - Sterberegister und Verzeichnis der Grabstätten**

(1) Die Kirchengemeinde führt ein Sterberegister, in dem der Familienname, der Vorname, das Geburtsdatum, der Todestag sowie der Tag der Bestattung einschließlich der genauen Bezeichnung der Grabstätte eingetragen werden müssen.

(2) Die Kirchengemeinde führt außerdem ein Verzeichnis über sämtliche Grabstätten, die Nutzungsrechte, die Beigesetzten und die Ruhezeiten.

(3) Sterberegister und Verzeichnis dürfen auch elektronisch geführt werden (§ 1 (3)).

### **§ 17 - Grabstätten bzw. Grabfelder ohne Gestaltungsmöglichkeiten**

(1) Grabstätten bzw. Grabfelder ohne Gestaltungsmöglichkeiten gibt es für Erdbestattungen in Reihengrabstätten und in Wahlgrabstätten und für die Beisetzung von Totenaschen in Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten.

Sie werden insgesamt und ausschließlich von der Kirchengemeinde unterhalten und gepflegt (z. B. Raseneinsaat). Die Grabstätte wird erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der Erdbestattung oder der Aschenbeisetzung zugeteilt. Ein Nutzungsrecht wird nicht vergeben.

(2) Die Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten erhalten bis auf ein von der Kirchengemeinde zu errichtendes Grabzeichen, auf dem sich der Vorname, der Nachname, das Geburtsjahr und das Sterbejahr des Verstorbenen befinden, keine weitere Gestaltung.

(3) Ein Grabfeld, das ausschließlich aus Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten besteht, erhält keine einzelne Grabplatte für jede einzelne Grabstätte sondern ein von der Kirchengemeinde zu errichtendes Grabzeichen, auf dem sich der Vorname, der Nachname, das Geburtsjahr und das Sterbejahr der beigesetzten Verstorbenen auf dem Grabfeld befindet. Eine Kennzeichnung der einzelnen Gräber wird nicht vorgenommen.

(4) Die Reihengrabstätten und die Urnenreihengrabstätten werden der Reihe nach belegt. Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten für die Reihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten und für die Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten die Vorschriften über Reihengrabstätten (§ 13 Abs. (2) bis (4)) entsprechend.

(5) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten kann auch an einer Wahlgrabstätte oder an einer Urnenwahlgrabstätte vergeben werden. Auf Wahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten kann von den Angehörigen anstelle der von der Friedhofsverwaltung zu stellenden Grabplatte ein Liegestein auf Erdgleiche gelegt werden. Diese Liegesteine dürfen eine Größe von maximal von 0,70 m x 1,25 nicht überschreiten und können auch als Platte für ein Grabmal dienen. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen. An Wahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten für die Wahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten die Vorschriften über Wahlgrabstätten (§ 14 Abs. (2) bis (8)) entsprechend und für die Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten gelten die Vorschriften für die Urnenwahlgrabstätten (§15 Abs. (3) und (5)) entsprechend.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 18 - Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

## **VI. Grabmale und bauliche Anlagen**

### **§ 19 Gestaltungsvorschriften**

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m - 1,00 m Höhe, 0,14 m; ab 1,00 m - 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m.

(2) Die Kirchengemeinde kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

### **§ 20 - Zustimmungserfordernis**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, soweit sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten sowie bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein jeweiliges Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind beizufügen:

- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung;

b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1: 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1: 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen (z. B. Grabumrandungen) bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Kirchengemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

### **§ 21 - Anlieferung**

Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist vor Beginn der Arbeiten auf dem Friedhof dem Friedhofspersonal der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

### **§ 22 - Fundamentierung und Befestigung**

(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (z. Zt. Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Mit der Übernahme der Ausführung der Arbeiten verpflichten sich die jeweiligen Auftragnehmer, die in Abs. (1) festgeschriebenen Qualitätsstandards zu erfüllen. Die Kirchengemeinde kann überprüfen lassen, ob die vorgeschriebene Befestigung und Fundamentierung durchgeführt worden ist. Die Kosten einer solchen Überprüfung gehen zu Lasten des jeweiligen Auftraggebers.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 19.

### **§ 23 - Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten sowie bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Kirchengemeinde Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Die Kosten etwa erforderlicher Maßnahmen trägt der für die Unterhaltung Verantwortliche. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Kirchengemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Kirchengemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Bei Sicherungsmaßnahmen der Kirchengemeinde handelt es sich ausschließlich um die Wahrnehmung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht und nicht um die Prüfpflicht gegenüber einem Nutzungsberechtigten bzw. einem für die Unterhaltung Verantwortlichen.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Kirchengemeinde bleibt unberührt. Die Verantwortlichen haften der Kirchengemeinde im Innenverhältnis, soweit die Kirchengemeinde nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Kirchengemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

## **§ 24 - Entfernung**

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kirchengemeinde entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 23 Abs. 4 kann die Kirchengemeinde die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Kirchengemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Kirchengemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Kirchengemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Kirchengemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

## **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 25 - Herrichtung und Unterhaltung**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die auf der Grabstätte gepflanzten Gehölze dürfen in der Höhe im ausgewachsenen Zustand 2,00 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten sowie bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Kirchengemeinde kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten sowie bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein jeweiliges Nutzungsrecht nachzuweisen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Kirchengemeinde kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.

(6) Die Grabstätten müssen von den Nutzungsberechtigten innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung bzw. Beisetzung hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Kirchengemeinde.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

### **§ 26 - Gestaltungsvorschriften**

(1) Die gärtnerische Herrichtung und die Unterhaltung der Grabstätten unterliegen unbeschadet der Bestimmungen dieser Friedhofssatzung keinen zusätzlichen Anforderungen.

(2) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden. Die Friedhofsverwaltung kann für die Gestaltung besondere Vorgaben machen.

(3) Unzulässig ist

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern
- b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder Ähnlichem
- c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen
- d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.

### **§ 27 - Vernachlässigung der Grabpflege**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Kirchengemeinde in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Kirchengemeinde kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen, § 13 Abs. (5) – (7) gilt entsprechend. Außerdem wird der unbekanntete Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Kirchengemeinde in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, eibnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. (1) Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Kirchengemeinde den Grabschmuck entschädigungslos entfernen.

## **VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern**

### **§ 28 - Benutzung der Leichenhalle**

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur während der Öffnungszeiten betreten werden. Über die Öffnungszeiten und die Ordnung in der Leichenhalle bestimmt die Kirchengemeinde durch außerhalb dieser Ordnung erlassene Vorschriften.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens 1/2 Stunde vor dem Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

### **§ 29 - Trauerfeiern**

(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen dafür im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Das Requiem findet grundsätzlich nicht in der Trauerhalle (Friedhofskapelle), sondern in der Pfarrkirche statt.

(3) Die Leitung der Beerdigung obliegt dem zuständigen Pfarrer oder dem von ihm Beauftragten. Andere Personen dürfen nur mit einer vorher zu beantragenden Erlaubnis des zuständigen Pfarrers auf dem Friedhof amtieren.

(4) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gestattet werden, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

(5) Die Benutzung der Trauerhalle (Friedhofskapelle) kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(6) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem zuständigen Pfarrer oder dem von ihm Beauftragten. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

## **IX. Schlussvorschriften**

### **§ 30 - Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften. Die Gestaltung sämtlicher Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.

(2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

### **§ 31 - Haftung**

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere

entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

### § 32 -Gebühren

Für die Benutzung des von der Kirchengemeinde verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach dem Gebührentarif der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

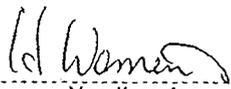
### § 33 - In-Kraft-Treten und Öffentliche Bekanntmachung

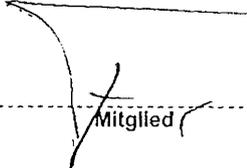
(1) Diese Friedhofssatzung bedarf zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung. Diese erfolgt durch vierwöchentlichen Aushang im vollen Wortlaut in den Informationstafeln an der Kath. Kirche, Siegenstraße 12 und an der Trauerhalle auf dem Friedhof. Außerdem erfolgt ein entsprechender Hinweis über zwei Wochen in den Pfarrnachrichten der Kirchengemeinde.

(2) Diese Friedhofssatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 09.02.2010 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Eine gültige Fassung liegt zur Einsichtnahme beim Pfarramt der Kirchengemeinde Siegenstraße 12 in 44359 Dortmund aus. Eine Abschrift kann dort gebührenfrei in Empfang genommen werden.

44359 Dortmund, den 29.06.2010

Der Kirchenvorstand

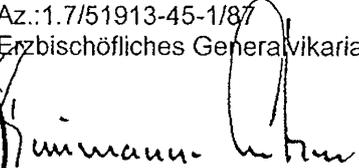
  
Vorsitzender

  
Mitglied

  
Mitglied

Siegel des Kirchenvorstandes



	Kirchenaufsichtlich genehmigt
	Paderborn, den <b>26. Juli 2010</b> Az.: 1.7/51913-45-1/87 Erzbischöfliches Generalvikariat  (Baumann-Gretza) Justitiar

Veröffentlichung: 13.10.2012

ausgehängt: Informationstafeln Kirchplatz und Friedhof 13.10.2012

abgehängt:

Hinweis in den Pfarrnachrichten: 13.11.10.2012

# **Friedhofsgebührensatzung**

**Der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Remigius in Dortmund-Mengede hat mit Beschluss vom 21.08.2012 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:**

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs in DO-Mengede, Waltroper Straße und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

## **§ 4 Rücknahme von Aufträgen**

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

## **§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel**

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 6 Rückständige Gebühren**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

**§ 7  
Inkrafttreten**

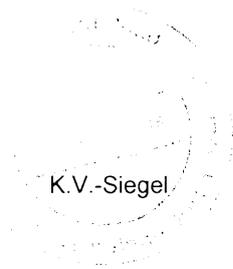
Diese Gebührensatzung tritt nach staatsrechtlicher und kirchenrechtlicher Genehmigung am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.02.2005 außer Kraft.

Dortmund-Mengede, den 21. August 2012

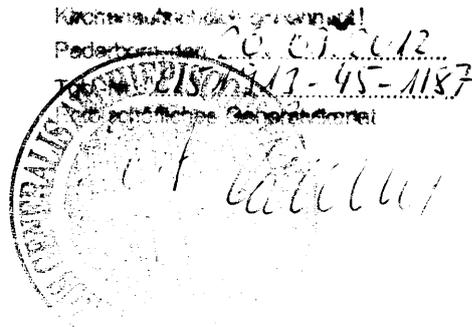
**Der Friedhofsträger**

**Katholische Kirchengemeinde  
St. Remigius DO-Mengede**

**Anlage 1: Gebührentabelle**



Hubert Womig, Pfarrer Vorsitzender  
Claudia Müller Mitglied  
Y. A. C. Mitglied



Staatlich genehmigt  
Arnsberg, den 23. Okt. 2012

Bezirkeregierung Arnsberg  
Im Auftrag



## KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE ST. REMIGIUS DO-Mengede

Friedhofsverwaltung Siegenstr. 12, 44359 Dortmund, Tel.: 0231 - 33 33 02

	Euro
<b>1. Reihengrabstätten (je Stelle)</b>	
a) Erdbestattungen bei Totgeburten	0,00
b) Reihengrab (unter dem 5. Lebensjahr) - 20 Jahre Ruhezeit -	350,00
c) Reihengrab (ab dem 5. Lebensjahr) - 30 Jahre Ruhezeit -	1.000,00
d) Pflegegrab für 30 Jahre (einschl. Steinplatte, Raseneinsaat, Pflege), kein Nutzungsrecht!	2.400,00
e) Urnenpflegegrab für 20 J. (einschl. Steinplatte, Raseneinsaat, Pflege), kein Nutzungsrecht!	1.650,00
<b>2. Wahlgrabstätten</b>	
a) Wahlgrab (je Stelle), 30 Jahre Ruhezeit je Stelle	1.410,00
b) Wahlgrab für Urnenbestattung (max. 2 Urnen), 20 Jahre Ruhezeit je Stelle, je Urne,	800,00
c) Rasenpflegegrab (einschl. Grabplatte, Raseneinsaat, Pflege), kein Nutzungsrecht (1Stelle), 30 Jahre Ruhezeit	2.850,00
d) Rasenpflegegrab ohne Grabplatte, aber mit Recht zum Verlegen eines Liegesteines auf Erdgleiche. Für den Standort des Liegesteines wird ein Nutzungsrecht vergeben. Der Stein darf eine Größe von 0,70 x 1,25 m nicht überschreiten und kann auch als Platte für ein Grabmal dienen (1 Stelle).	2.730,00
e) Die Rasenpflegegrabstellen c) und d) können auch als Urnengrabstätte mit max. zwei Urnen genutzt werden. Für die zweite Urne beträgt die Gebühr	800,00
Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben	
<b>3. Bestattungsgebühren</b>	
a) Erdbestattungen bei Totgeburten (1. a))	0,00
b) Reihengrab (1. b))	400,00
c) Reihengrab 1. c), Pflegegrab 1. d) und Wahlgrab 2. a) und Pflegegräber 2. c) und 2 d)	500,00
d) Rasenpflegegrabstellen 1. e), 2. b), 2. d) und 2 e) je Urne	260,00
<b>4. Nutzungs- und sonstige Gebühren</b>	
a) Benutzung Leichenkammer (Aufbewahrungsgebühr in einer Leichenzelle bis zur Bestattung, Einäscherung oder Überführung auf einen anderen Friedhof)	60,00
b) Benutzung Trauerhalle (Inanspruchnahme eines Abschiedsraumes bzw. einer Leichenzelle und der Dekoration ist in diesen Fällen unentgeltlich)	150,00
c) Genehmigung von Grabmalen + Einfassung (Errichtung/Veränderung)	
Wahlgrab, pauschal	50,00
Reihengrab, Einfassungen werden nicht genehmigt, pauschal	25,00
d) Genehmigung von Grababdeckungen	
bis 0,60 qm	50,00
bis 1,20 qm	80,00
bis 1,80 qm	110,00
über 1,80 qm	150,00
e) Arbeiten nach Stundenaufwand, je Stunde	35,00
<b>5. Um- und Einbettungen</b>	
a) Umbettung auf dem Friedhof bei Erdbestattung	2.000,00
wie vor, Urnen	650,00
b) Ausbettungen für Überführungen bei Erdbestattungen	1.500,00
wie vor, Urnen	390,00
c) Einbettungen nach Überführungen bei Erdbestattungen	500,00
wie vor, Urnen	260,00
<b>6. Nutzungsrechtsänderungen an Grabstätten</b>	
a) Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der unter 1. und 2. aufgeführten Gebühren.	
b) Pro Jahr der Verlängerung = 1/30 der Position 2. a), 2. c), und 2. d) und 1/20 der Position 2. b) und 2. e)	
c) Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten, je Jahr Restlaufzeit pro Stelle	75,00

Dortmund-Mengede, den 21.08.2012

Katholische Kirchengemeinde St. Remigius DO-Mengede

Kirchenvorstand

  
Kirchenvorstandsmitglied

  
Vorsitzender des Kirchenvorstandes

  
Kirchenvorstandsmitglied

## Bekanntmachung

Die vorstehende Gebührensatzung für den Friedhof der Kath. Kirchengemeinde  
St. Remigius in Deutmann - Neugede  
wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Deutmann, 13.10.2012  
(Ort) (Datum)

K. V.-Siegel

H. Werning, P. Vorsitzender  
M. Gloger Mitgl.  
M. K. A. Mitgl.